

Das religiöse Bekenntnis erschöpft sich aber nicht allein in den spezifisch den Kultus berührenden Akten, auch nicht nur in den Anweisungen in Fragen der Religion und der Seelsorge. Es kann auch in den Formen anderer Grundrechte, wie etwa der Meinungsäußerungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, im Recht und der Pflicht der Kindererziehung, im Eherecht usw. Gestalt annehmen. «Die Ausrichtung des ganzen Lebens im privaten wie im öffentlichen Bereich, in der Familie, im Beruf, in jeglichem Umgang mit andern Menschen heißt Bekennen»¹.

1. Verzicht der Verfassung auf eine nähere Spezifizierung

Die Verfassung verzichtet – mit Ausnahme des Art. 39 – auf eine nähere Spezifizierung der Bekenntnisfreiheit. Die Grundlagen, auf denen die Gemeinschaft und die staatliche Ordnung aufbauen, sind in den Art. 14 und 15 klar umrissen. In den Rahmen dieser Wertordnung, die am christlichen Weltbild orientiert ist, ist auch das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit hineinzustellen. So kann sie nicht auf eine Leugnung und Ablehnung jedes Glaubens, zu einem Skeptizismus und Nihilismus hinsteuern, nicht zu einem Zwangsrecht umgedeutet werden, eine Bekenntnisübung zu untersagen, weil aus ihr abgeleitet werden kann, daß niemand zum Bekenntnis genötigt ist. Nur wenn und weil im Grundrecht der Bekenntnisfreiheit sich ein Wert, ein Gemeinschaftsgut entfaltet, hat sie eine Funktion im Aufbau der Gemeinschaft².

Im liechtensteinischen Staatskirchenrecht droht der Bekenntnisfreiheit vielmehr von anderer Seite Gefahr, die in der isolierenden Verabsolutierung einer Religion besteht³.

2. Die Bestimmung des Art. 39 S. 1

Das Grundrecht schützt die Bekenntnisfreiheit vor rechtlichen Nachteilen jeder Art. Diesen Grundsatz streicht Art. 39 S. 1 noch expressis verbis hervor, indem er den Genuß der staatsbürgerlichen und politischen Rechte als vom Religionsbekenntnis unabhängig erklärt. Sinn dieser Bestimmung kann nur sein, die Rechtslage des Staatsbürgers

¹ HAMEL 61.

² So HAMEL 64.

³ Vgl. weiter hinten II und III.